



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Amt für Bürger- und  
Ratsservice

27.02.2026

**Ihr/e Ansprechpartner/in:**

Frau Smolka

Telefon: 492-3361

Smolka@stadt-muenster.de

Betrifft

Entsendung von Vertretungen der Stadt Münster in die Mitgliederversammlung des Städtetages  
Nordrhein-Westfalen

Beratungsfolge

25.03.2026 Rat

Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

#### I. Sachentscheidung:

In die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen werden für die aktuelle Wahlzeit entsandt:

1.		1.	
		2.	
2.		1.	
		2.	
3.		1.	
		2.	
4.		1.	
		2.	
5.		1.	
		2.	
6.		1.	
		2.	

7.		1.	
		2.	

**Begründung:**

Die Mitgliederversammlung des Städtetages Nordrhein-Westfalen findet am 09. und 10. Juni 2026 in Oberhausen statt.

Nach § 6 Abs. 2 a der Satzung kann die Stadt Münster als Mitgliedsstadt mit der Größenordnung von 200.000 bis 400.000 Einwohnern 7 stimmberechtigte Delegierte entsenden.

Der Städtetag NRW empfiehlt in seiner Mitteilung vom 05.12.2025 bereits zu Beginn der Wahlperiode Delegierte sowie Stellvertretungen für die gesamte Wahlperiode zu benennen. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig alle zwei Jahre statt. Durch die Benennung für die gesamte Wahlperiode sei sichergestellt, dass die Stadt bei außerordentlichen Versammlungen vertreten ist und keine besondere Beschlussfassung oder Einberufung erforderlich ist.

Der Ältestenrat hat dieses Thema am 11.02.2026 beraten und entschieden, der Empfehlung des Städtetages zu folgen und die Delegierten und Stellvertretungen für die komplette Wahlzeit zu entsenden. Es soll die Möglichkeit für die Fraktionen bestehen, auch mehrere Stellvertretungen zu entsenden.

Es können neben den stimmberechtigten Delegierten auch Gäste entsandt werden. Eine Entsendung der Gäste erfolgt nicht durch Ratsbeschluss für die komplette Wahlzeit. Diese können individuell gemeldet werden.

Der Städtetag NRW benötigt bis zum 27.03.2026 die Namen der Delegierten und Stellvertretungen. Eine Entscheidung muss daher in der Sitzung des Rates am 25.03.2026 erfolgen.

Hinweis:

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Abs. 7 LGG NRW sollen Gremien geschlechtsparitatisch besetzt werden.

Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene – 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ – Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitatisch besetzen werden“.

gez.

Tilman Fuchs  
Oberbürgermeister